



06.12.2017

Nummer 33

INHALT

SEITE

Verordnung der Stadt Passau über die Sperrung der Marienbrücke an Silvester 250

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

- Bebauungsplan „Sondergebiet Baumarkt an der Haitzinger Straße“, Gmkg. Haidenhof, 1. Änderung und Neufassung 251

Sparkasse Passau

- Aufgebot Klöpffer 252

■ Verordnung der Stadt Passau über die Sperrung der Marienbrücke an Silvester

Aufgrund von Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verwaltungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. Seite 388) geändert worden ist,

erlässt die Stadt Passau folgende

V E R O R D N U N G :

§ 1

Betretungsverbot

1. Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz ist es jeweils im Zeitraum vom 31. Dezember ab 23:00 Uhr bis 01. Januar um 01:00 Uhr verboten, die Marienbrücke (Fl.Nr. 505/3 Gmkg. Passau) sowie den Bereich der Brückenköpfe Süd (Fl.Nr. 876/6 Gmkg. Passau) und Nord (Fl.Nr. 534/4 Gmkg. Passau) zu betreten oder mit Fahrrädern zu befahren.
2. Zulässig bleibt das zügige Überqueren der Brücke mit Kraftfahrzeugen.
3. In begründeten Fällen können die vor Ort anwesenden Polizeikräfte Ausnahmen für das zügige Überqueren der Brücke zu Fuß oder mit dem Fahrrad zulassen.

§ 2

Ordnungswidrigkeit

Nach Artikel 23 Absatz 3 LStVG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer entgegen § 1 die Marienbrücke betritt oder mit dem Fahrrad befährt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Passau, den 27.11.2017

STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Sondergebiet Baumarkt an der Haitzinger Straße“, Gmkg. Haidenhof, 1.
Änderung und Neufassung
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 8 BauGB
sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1
und § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 29.05.2017 einstimmig die o.a. 1. Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Baumarkt an der Haitzinger Straße“, Gemarkung Haidenhof, beschlossen.

Mit dieser Bebauungsplanänderung soll eine Neugestaltung bzw. Neustrukturierung des bestehenden traditionsreichen Baustoffhandel und Baumarkt in der „Haitzinger Straße 40“ ermöglicht werden.

Hierzu werden insbesondere die Festsetzungen zu den Verkaufsflächen sowie zu den Nutzungszahlen überarbeitet, die Baugrenzen werden neu gefasst. Die Abgrenzung zwischen den Sondergebietsflächen und Gewerbeflächen im östlichen Bereich wird neu geordnet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes, der bislang nur die Fl.Nr. 119/6 Gmkg. Haidenhof umfasste, wird in östliche Richtung um die Fl.Nrn. 106/14, 106/24, 106/28 sowie um Teilflächen der Fl.Nrn. 106/27, 106/32 und 107/56 Gmkg. Haidenhof erweitert. Der hier angrenzende Bebauungsplan „GE Haitzinger Straße II“, Gmkg. Haidenhof, wird entsprechend zurück genommen.

Da es sich hierbei um eine Maßnahme der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB handelt, erfolgt die Änderung dieses Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren, gem. § 13 Abs. 3 BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Planentwurf kann in der Zeit vom **8. Dezember 2017** bis einschließlich **15. Januar 2018** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, 94032 Passau, eingesehen werden.

Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Passau, den 1. Dezember 2017

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ Sparbuch - Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunden der Sparkasse Passau, Kundenzentrum Ludwigstraße, lautend auf

Herr
Erich Klöpffer
Eichendorffstr. 16
94036 Passau

Sparkonto Nr. 3410238640
Sparkonto Nr. 3410238657

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden. Nach Ablauf der Frist werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Passau, 24.11.2017

Sparkasse Passau
Otmar Hausfelder
(Gebietsdirektor)

ausgehängt am:

Unterschrift:

abgenommen am:

Unterschrift: